

BGB § 779

2216 067

Gehen die Parteien beim Abschluß eines Vergleichs davon aus, daß sich aus dem zwischen ihnen unstreitigen und in dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt nur ein Anspruch aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen herleiten lasse, so ist der Vergleich nicht deshalb unwirksam, weil diese Rechtsansicht unrichtig ist und der Partei, die den Vergleich nicht gelten lassen möchte, bei richtiger rechtlicher Würdigung auch ein Anspruch auf vertraglicher Grundlage gegen die andere Partei zugestanden hat.

BGH, Urt. v. 7. Juni 1961 - VIII ZR 69/60 - OLG Köln
LG Köln

Verkündet am 7. Juni 1961
Hilfsrichter, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Willi T [REDACTED] in H [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Firma T [REDACTED] & Co. Kommanditgesellschaft in
Liquidation, vertreten durch ihren Liquidator, den Be-
klagten zu 1,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Sparkasse der Stadt K [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihre Direktoren Erich E [REDACTED] und Ernst F [REDACTED] in
K [REDACTED], H [REDACTED]ring [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 15. Dezember 1959 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 2, deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte zu 1 war, hatte einen von dem Möbelhaus Josef Sch[REDACTED] in Köln ausgestellten Wechsel über 1295 DM angenommen, der am Karsamstag, dem 17. April 1954, beim Bankverein W[REDACTED] in Köln zahlbar war. Die Beklagte zu 2 löste den Wechsel am Verfalltage nicht ein, jedoch übergab der Beklagte zu 1 dem Sch[REDACTED], der den Wechsel nicht weitergegeben hatte, am 21. April 1954 einen von der Beklagten zu 2 auf den Bankverein W[REDACTED] gezogenen Verrechnungsscheck über die Wechselsumme von 1295 DM. Sch[REDACTED] händigte den Scheck noch am 21. April 1954 der Zweigstelle K[REDACTED] der Klägerin zur Einziehung aus. Die fernmündliche Nachfrage der Klägerin beim Bankverein W[REDACTED] ergab, daß der Scheck keine Deckung hatte, jedoch war, wie der Bankverein W[REDACTED] der Klägerin bei dem Telefongespräch mitgeteilt hatte, möglicherweise noch mit Eingängen auf dem Konto der Beklagten zu 2 zu rechnen. Sch[REDACTED], den die Klägerin von dem Inhalt des von ihr geführten Telefongesprächs alsbald unterrichtete, übergab nunmehr der Klägerin den von ihm blanko indossierten Wechsel und erteilte ihr den Auftrag, den Wechsel protestieren zu lassen. Der Leiter der Zweigstelle der Klägerin unterrichtete darauf die Wechselabteilung der Klägerin von dem Sachverhalt und leitete ihr den Wechsel zu. Außerdem ließ er dem Bankverein W[REDACTED] den Scheck im normalen Abrechnungsverkehr vorlegen. Am Vormittag des 22. April 1954 löste der Bankverein W[REDACTED], nachdem auf dem Konto der Beklagten zu 2 ein entsprechender Betrag eingegangen war, den Scheck ein und gab hiervon der Zweigstelle der Klägerin fernmündlich Nachricht.

Inzwischen hatte jedoch die Wechselabteilung der Klägerin einen Gerichtsvollzieher mit der Protester-



hebung beauftragt, der in den Mittagsstunden des 22. April 1954 den Wechsel bei dem Bankverein W [REDACTED] [REDACTED] vorlegte und ihn mangels Zahlung protestierte, nachdem der Bankverein W [REDACTED] nach Rücksprache mit dem Beklagten zu 1 unter Hinweis auf die bereits erfolgte Zahlung die Einlösung des Wechsels verweigert hatte. Wegen dieser Protesterhebung wandten sich Sch [REDACTED] und der Beklagte zu 1 am 23. April 1954 an den Leiter der Zweigstelle der Klägerin. Dieser sprach telefonisch mit dem stellvertretenden Leiter der Wechselabteilung, Inspektor G [REDACTED], der ihm zusagte, daß er die bereits vorliegende Protestmeldung zurückhalten und vernichten werde. Von dem Inhalt dieses Telefongesprächs erhielt der Beklagte zu 1 alsbald Kenntnis. Ungeachtet der Zusage des Inspektors G [REDACTED] gab jedoch die Wechselabteilung der Klägerin in der Zeit zwischen dem 27. und 29. April 1954 die Protestmeldung an die zuständige Zentralstelle in F [REDACTED] [REDACTED] weiter, und die Beklagte zu 2 wurde in die Protestliste Nr.18/1954 vom 3. Mai 1954 aufgenommen. Die Beklagten wurden, als sie hiervon erfahren hatten, umgehend bei der Wechselabteilung der Klägerin vorstellig. Diese bestätigte ihnen schriftlich, daß sie an der Protesterhebung kein Verschulden trüge, und veranlaßte, daß die Beklagte zu 2 in der Protestliste gestrichen und die Streichung in der Liste Nr.21/1954 vom 24. Mai 1954 bekannt gegeben wurde.

In der Folgezeit baten die Beklagten die Klägerin um die Gewährung eines Kredits. Sie begründeten das Gesuch mit den Nachteilen, die die unberechtigte Protestmeldung für sie gehabt hätte. Die Klägerin lehnte jedoch eine Kreditgewährung ab. Daraufhin reichte die Beklagte zu 2 im August 1954 beim Landgericht in Köln eine Klage mit Armenrechtsgesuch ein, die den Antrag enthielt, festzustellen, daß die Klägerin alle der

Beklagten zu 2 durch die Aufnahme in die Protestliste entstandenen Schäden zu ersetzen habe, und die Klägerin zur Zahlung von 20 000 DM nebst Zinsen als Schadensersatz zu verurteilen.

Während des Laufes des Armenrechtsprüfungsverfahrens setzte die Beklagte zu 2 ihre Bemühungen fort, von der Klägerin einen Kredit zu erhalten. Am 7. Januar 1955 bot die Beklagte zu 2 der Klägerin die Rücknahme der Klage gegen die Gewährung eines Kredites in Höhe von 15 000 DM an. Mit Schreiben vom 12. Februar 1955 erklärte sich die Klägerin bereit, der Beklagten zu 2 einen Kredit in dieser Höhe zu gewähren. In einem Begleitschreiben der Klägerin zu der Kreditzusage heißt es wörtlich:

"Unsere beigelegte Kreditzusage vom heutigen Tage erfolgt unter der Bedingung und auf Grund Ihrer Zusage, daß Sie Ihre bei dem hiesigen Landgericht unter dem Aktenzeichen 2 O 231/54 zur Zeit im Rahmen eines Armenrechtsbewilligungsverfahrens eingereichte Klage gegen unsere Sparkasse auf Schadensersatzleistung wegen des Wechselprotesses vom April 1954 zurücknehmen.

Die Wechselangelegenheit ist damit in jeder Hinsicht erledigt, und Sie verzichten gemäß auf jede unmittelbare und mittelbare Geltendmachung von Ansprüchen aus der genannten Wechselangelegenheit. Ihre Verpflichtung schließt insbesondere auch jede einredeweise Geltendmachung angeblicher Ansprüche aus der Wechselangelegenheit gegenüber unseren Forderungen aus der nunmehrigen Kreditgewährung aus. Unsere Kreditgewährung bedeutet keine Schadensersatzleistung, sondern erfolgt neutral und unter Aufrechterhaltung unseres Bestreitens Ihrer Schadensersatzansprüche aus der Wechselangelegenheit."

Unter dem 15. Februar 1955 bestätigte die Beklagte zu 2 auf einem Durchschlag dieses Schreibens "die vorstehende Vereinbarung". Indes wurde die Abrede dem Landgericht in Köln nicht, wie vorgesehen, mitgeteilt. Dieses versagte durch Beschluß vom 7. März 1955 der Beklagten zu 2

das Armenrecht mit der Begründung, daß die Klage keine zureichende Aussicht auf Erfolg habe, da sie weder in § 824 Abs.1 BGB, noch in § 823 Abs.1 BGB noch auch schließlich in § 831 BGB eine hinreichende Stütze finde.

Von dem eingeräumten Kredit nahm die Beklagte zu 2 den Betrag von 14 294,82 DM in Anspruch. Die Beklagte zu 2 geriet später in wirtschaftliche Schwierigkeiten und trat in Liquidation. Die Auflösung der Beklagten zu 2 und das Erlöschen der Firma wurden vor Beginn dieses Rechtsstreits in das Handelsregister eingetragen.

Nach Kündigung des Darlehens hat die Klägerin mit der Klage von beiden Beklagten die Zahlung eines Teilbetrags des Darlehens in Höhe von 7500 DM nebst Zinsen verlangt. Die Beklagten haben geltend gemacht, die Vereinbarung vom 12./15. Februar 1954, die sie wegen arglistiger Täuschung angefochten hätten, sei nichtig oder unwirksam, und haben mit ihrem Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen infolge der unberechtigten Aufnahme der Beklagten zu 2 in die Protestliste entstanden sei, gegenüber der Klageforderung aufgerechnet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgen die Beklagten ihr Begehren auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision der Beklagten beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Klageforderung ist als solche nicht bestritten. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher

allein davon ab, ob den Beklagten oder der Beklagten zu 2 Schadensersatzansprüche gegen den Kläger zustehen, mit denen sie aufrechnen können.

2. Ansprüche des Beklagten zu 1 gegen die Klägerin hat das Berufungsgericht schon deshalb verneint, weil in der Protestliste lediglich der Name der Beklagten zu 2 gestanden hat und der Beklagte zu 1 daher durch die nach seiner Auffassung von der Klägerin begangene unerlaubte Handlung nicht verletzt worden ist. Ob dieser Auffassung, gegen die von der Revision Angriffe erhoben werden, gefolgt werden kann, bedarf keiner Prüfung. Die Schadensersatzansprüche beider Beklagten werden aus demselben Sachverhalt hergeleitet. Kann aber, wie im folgenden auszuführen sein wird, bereits die Beklagte zu 2 als unmittelbar Betroffene einen Schadensersatzanspruch nicht mehr geltend machen, so scheidet auch ein Anspruch des Beklagten zu 1 begrifflich aus.

3. Der Beklagte zu 2 ist nach Ansicht des Berufungsgerichts ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin zwar erwachsen, jedoch haben diese, so hat das Berufungsgericht dargelegt, in dem Vergleich vom 12./15. Februar 1955 auf diesen Anspruch wirksam verzichtet (gemeint ist: den Anspruch vertraglich erlassen - § 397 BGB -). Diese Annahme bekämpft die Revision zu Unrecht.

a) Daß das Berufungsgericht die Vereinbarung der Parteien vom 12./15. Februar 1955 als einen Vergleich angesehen hat, wird von der Revision nicht beanstandet und enthält keinen Rechtsfehler.

b) Im Gegensatz zum Berufungsgericht möchte die Revision die Unwirksamkeit des Vergleichs aus § 779 BGB

herleiten. Sie vermißt eine Prüfung, ob den Beteiligten bei Abschluß des Vergleichs bewußt war oder bewußt sein mußte, daß die Haftung der Klägerin auch aus einem Sachverhalt hergeleitet werden konnte, der vertragliche Ansprüche betraf. Tatsächlich hätten die Parteien, so hat die Revision ausgeführt, nur an eine außervertragliche Haftung der Klägerin gedacht. Die Beklagten hätten sich, so folgert die Revision, über das Bestehen einer vertraglichen Forderung geirrt und den Vergleich nicht abgeschlossen, wenn ihnen bewußt gewesen wäre, daß ihnen auch ein vertraglicher Anspruch gegen die Klägerin zugestanden habe.

c) Es kann indes dahingestellt bleiben, ob die Beklagten oder doch jedenfalls die Beklagte zu 2 einen Schadensersatzanspruch auf vertraglicher Grundlage gegen die Klägerin mit Erfolg hätten geltend machen können und nur infolge rechtsirriger Beurteilung des Sachverhalts nicht gewußt haben, daß ein solcher Anspruch gegen die Klägerin bestand. Denn auch dann, wenn dieses Vorbringen der Revision als richtig zugrunde gelegt wird, ist der Vergleich vom 12./15. Februar 1955 nicht gemäß § 779 BGB unwirksam. Diese Vorschrift setzt nämlich voraus, daß der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht. Diese Voraussetzung ist hier aber nach dem eigenen Vorbringen der Revision gerade nicht erfüllt. Der Sachverhalt war von beiden Parteien übereinstimmend und erschöpfend dargestellt worden; über diesen bestand überhaupt kein Streit; dieser Sachverhalt ist auch in der Form, wie ihn die Beklagten selbst vorgetragen haben, zur Grundlage des Vergleichs gemacht worden. Es ist auch nicht so, daß die Beklagten in dem Armenrechtsverfahren 2 O 231/54 LG Köln ihre Schadensersatzansprüche lediglich auf die Vorschriften über unerlaubte Hand-

lungen gestützt hätten. Eine solche Einschränkung ist entgegen der Darstellung der Revision weder in der Klage vom 13. August 1954 noch in den weiteren Schriftsätzen enthalten. Auch waren die Tatumstände, aus denen möglicherweise eine vertragliche Haftung der Klägerin hergeleitet werden könnte, nämlich die Zusage des G [REDACTED], die Protestmeldung nicht abzusenden, zu einer Zeit, als die Meldung noch nicht abgegangen war, in dem Armenrechtsverfahren dem Gericht unterbreitet worden. Sie gehörten, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum und von der Revision nicht angegriffen ausgeführt hat, zu dem als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt, der mit der Wirklichkeit in Einklang stand.

Allerdings besteht im Schrifttum und Rechtsprechung darüber Einigkeit, daß der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck "Sachverhalt" nicht wörtlich zu verstehen ist, so daß nicht nur ein reiner Tatsachenirrtum zur Unwirksamkeit des Vergleichs führen kann (vgl. Enneccerus/Lehmann, Schuldrecht 15. Bearb. § 199 I S. 813; BGB 11. Aufl. § 779 Anm. 30; Staudinger BGB 11. Aufl. § 779 Nr. 18), jedoch führt nicht jeder Rechtsirrtum, der den als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt betrifft, zur Unwirksamkeit des Vergleichs, sondern nur ein solcher Rechtsirrtum, der Tatsachen mit umschließt, die auf das Zustandekommen des Vergleichs erheblichen Einfluß gehabt haben (vgl. Staudinger aaO). Ein reiner Rechtsirrtum ohne jeden Irrtum über Tatsachen ist dagegen kein gemäß § 779 Abs. 1 BGB erheblicher Irrtum. Irren sich mithin die Parteien lediglich über die Entscheidung einer Rechtsfrage, so kann ein solcher Irrtum für sich allein die Unwirksamkeit des Vergleichs nicht zur Folge haben (BGH Urt. v. 24. September 1959 - VIII ZR 189/58 - I M BGB § 779 Nr. 14; vgl. auch BGH Urt. v. 28. Mai 1952 - II ZR

146/51 - LM BGB § 779 Nr.3 und Urt. v. 13. Mai 1957 - IV ZR 27/54 - LM BGB § 779 Nr.10 a). Um einen solchen "reinen" Rechtsirrtum handelt es sich hier. Geirrt haben sich die Beklagten nach ihrem eigenen Vortrag lediglich darüber, ob aus dem von ihnen vorgetragenen und von der Klägerin nicht bestrittenen dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt die Rechtsfolge einer vertraglichen Haftung der Klägerin herzuleiten war, wie nachstehend noch weiter dargelegt werden wird. Ein solcher Irrtum kann nach dem Ausgeführten niemals zur Unwirksamkeit des Vergleichs führen.

d) Die Revision will zu einer Anwendung des § 779 BGB deshalb gelangen, weil sich, wie sie meint, eine vertragliche Haftung der Klägerin auch daraus herleiten lasse, daß die Klägerin den ihr von Sch. übergebenen Wechsel indossiert habe und damit in den Wechselverband eingetreten sei, wovon die Beklagten erst nach Abschluß des Vergleichs Kenntnis erhalten hätten. Ob sich aus der Indossierung eines Wechsels eine vertragliche Haftung des Indossanten gegenüber dem Akzeptanten überhaupt herleiten läßt und ob hier die Parteien vor Abschluß des Vergleichs davon ausgegangen sind, die Klägerin habe den Wechsel nicht indossiert, kann indes dahingestellt bleiben, denn das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß der in Urschrift zu den Gerichtsakten überreichte Wechsel ein Indossament der Klägerin trägt. Allerdings hatten die Beklagten im ersten Rechtszug behauptet (Schriftsatz vom 25. Februar 1958 S.2), die Klägerin habe den Wechsel indossiert, die Indossamentsunterschrift befinde sich unter der aufgeklebten Protesturkunde des Gerichtsvollziehers. Diesem Vortrag ist die Klägerin jedoch alsbald in ihrem Schriftsatz vom 3. März 1958 entgegen getreten, in dem sie unter Anführung entsprechen-

- 10

der Tatsachen ausdrücklich bestritten hat, daß die Klägerin den Wechsel indossiert habe. Sie hat überdies auch überzeugend dargelegt, daß es sich bei den unter der Protesturkunde stehenden Schriftzeichen nicht um Unterschriften von Beamten oder Angestellten der Klägerin, sondern offenbar um Notizen des Gerichtsvollziehers handele, und aufgeklärt, aus welchem Grunde der Stempel: "Sparkasse der Stadt K[REDACTED]" auf die Rückseite des Wechsels gesetzt worden ist. Die Beklagten haben zu diesem Vorbringen, dessen sachliche Richtigkeit durch den äußeren Eindruck der Rückseite des Wechsels unterstützt wird, keine weiteren Erklärungen abgegeben. Unter diesen Umständen enthält es keinen Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, die Beklagten hätten auf diese Behauptung nicht mehr zurückkommen wollen, und auf diesen ersichtlich verfehlten Vortrag der Beklagten nicht eingegangen ist.

e) Die von der Revision weiter hervorgehobene Tatsache, daß G[REDACTED] selbst dem Beklagten zu 1 in Aussicht gestellt hat, er werde eine Meldung zur Protestliste unterlassen, ist dem Beklagten vor Abschluß des Vergleichs bekannt gewesen, sie gehört zu dem als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt und kann daher die Anwendung des § 779 BGB nicht rechtfertigen.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten: Entgegen der Ansicht der Revision kommt es auf die rechtlichen Vorstellungen der Beklagten, die diese zum Abschluß des Vergleichs bewogen haben, nicht an. Der Vergleich ist vielmehr auch dann nicht unwirksam, wenn sich aus dem unstreitigen, dem Vergleich zugrunde gelegten Sachverhalt eine vertragliche Haftung der (Klägerin auf Schadensersatz wegen der erfolgten Protestmeldung ergeben sollte, mögen auch die Beklagten oder beide Parteien bei Abschluß des Vergleichs davon ausgegan-

gen sein, die Klägerin könne von den Beklagten nur nach Maßgabe der Vorschriften über unerlaubte Handlungen in Anspruch genommen werden.

4. Nach Ansicht des Berufungsgerichts greift auch die von dem Beklagten erklärte Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung nicht durch. Es läßt offen, ob der Vortrag der Klägerin im Armenrechtsverfahren, der Inspektor G. [REDACTED] habe sich seit 1934 im Dienste der Sparkasse bewährt, bewußt unrichtig gewesen ist und ob die Beklagte zu 2 dieser Behauptung Glauben geschenkt hat, denn die Beklagte zu 2 sei, so stellt das Berufungsgericht fest, durch diese Behauptung nicht zum Abschluß des Vergleichs bestimmt worden. Vielmehr hätte die Beklagte zu 2, so führt das Berufungsgericht aus, den Vergleich mit demselben Inhalt und zur selben Zeit auch dann abgeschlossen, wenn die Klägerin den Schriftsatz vom 21. Januar 1955 mit den beigefügten eidesstattlichen Versicherungen leitender Sparkassenbeamter, in dem diese Behauptung aufgestellt war, überhaupt nicht mehr bei Gericht eingereicht hätte. Den Schriftsatz hätten die Beklagten erst zu einem Zeitpunkt erhalten, in dem sie ohnehin fest entschlossen gewesen seien, den Vergleich abzuschließen, wie das Berufungsgericht unter Darstellung des zeitlichen Zusammenhangs der zum Abschluß des Vergleichs führenden Vorgänge näher dargelegt hat.

a) Demgegenüber macht die Revision geltend, daß bereits die mit Bestimmtheit von dem Vertreter der Klägerin im Termin vom 5. Januar 1955 vorgetragene Behauptung, sie könne hinsichtlich des Inspektors G. [REDACTED] den Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB führen, für den Entschluß der Beklagten zum Abschluß des Vergleichs ursächlich gewesen sei, zumal das Gericht gerade diese Frage mit den Beteiligten in dem Termin ausführlich erörtert

habe. Überdies habe die Klägerin bereits bei den Gesprächen über die Kreditgewährung ab Oktober 1954 mit Entschiedenheit eine Entlastungsmöglichkeit vorgetragen. Das entsprechende Vorbringen der Beklagten habe das Berufungsgericht außer acht gelassen.

b) Diese Rüge kann ebenfalls keinen Erfolg haben, denn die von den Beklagten vorgetragenen Tatsachen ergeben nicht, daß sie von Vertretern der Klägerin arglistig getäuscht worden sind. Ob mit BGB RGRK § 123 Anm. 16 anzunehmen ist, daß eine arglistige Täuschung im Sinne des § 123 BGB dann nicht vorliege, wenn das Verschweigen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen nur dazu habe dienen sollen, einen vom anderen Teile erhobenen Anspruch abzuwehren, bedarf keiner näheren Erörterung, ebensowenig braucht darauf eingegangen zu werden, ob die dort gegebene Begründung, niemand sei verpflichtet, weder im Prozeß noch sonst, den Anspruch des Gegners begründen zu helfen, stichhaltig erscheint. Es fehlt nämlich bereits an einem ausreichenden Tatsachenvortrag dafür, daß den Vertretern der Klägerin Arglist zur Last fällt.

Daß bereits bei den Kreditverhandlungen ab Oktober 1954 die Möglichkeit des Entlastungsbeweises seitens der Vertreter der Klägerin erwähnt worden sei, haben die Beklagten in den Tatsachenrechtszügen entgegen der Darlegung der Revision nicht vorgetragen. Wenn die Vertreter der Klägerin dem Beklagten zu 1 gegenüber erklärt haben sollten, für einen Schadensersatzanspruch keine Voraussetzung zu sehen, so ergibt dies keinen Anhalt dafür, daß von dem Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB die Rede gewesen ist. Es bleibt daher lediglich die von den Beklagten im Berufungsrechtszuge vorgetragene Behauptung, der Direktor H. [REDACTED] der Klägerin habe im Termin vom 5. Januar 1955 mit positiver Bestimmtheit

erklärt, den Entlastungsbeweis für G [REDACTED] würde er ohne weiteres erbringen können.

Es kann schon zweifelhaft sein, ob die Äußerung einer derartigen - möglicherweise irrigen - Rechtsansicht eine Arglist enthalten kann. In jedem Falle fehlt es an dem Vortrag ausreichender Tatsachen dafür, daß der Direktor H [REDACTED] damals gewußt oder auch nur mit der Möglichkeit gerechnet und sie gebilligt hat, die Klägerin werde den Entlastungsbeweis für G [REDACTED] nicht führen können. Dabei kann zu Gunsten der Beklagten unterstellt werden, daß H [REDACTED] zu dieser Zeit Kenntnis von dem Bericht des Revisionsleiters R [REDACTED] vom 2. November 1954 hatte. Die Klägerin hat nämlich unwiderlegt vorgetragen, daß es sich bei den in diesem Bericht erwähnten Vorfällen, in die G [REDACTED] verwickelt war, um solche handelte, die keine Nachteile für Dritte, sondern lediglich Kosten für die Klägerin selbst veranlaßt hatten. Wird dies berücksichtigt, so kann H [REDACTED] durchaus der Überzeugung gewesen sein, daß es sich bei den von R [REDACTED] mitgeteilten Vorfällen um belanglose und keineswegs schwerwiegende Begebenheiten handelte, die die ungünstige Beurteilung des G [REDACTED] in dem Bericht des R [REDACTED] nicht rechtfertigten, und daß es der Klägerin trotzdem möglich sein werde, den Entlastungsbeweis für G [REDACTED] zu führen. Selbst wenn diese Annahme des Direktor H [REDACTED] auf Fahrlässigkeit beruht haben sollte, würde eine arglistige Täuschung ausscheiden (BGB RGRK § 123 Anm.5).

Im Ergebnis ist daher der Ansicht des Berufungsgerichts zu folgen, daß die von den Beklagten erklärte Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung keinen Erfolg haben kann.

5. Auch eine Nichtigkeit des Vergleichs gemäß § 138 BGB ist von dem Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß verneint worden. Arglist der Klägerin, auf die die Revision abstellt, ist nach dem vorher Ausgeführten nicht dargetan. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin sich eines Mißverhältnisses zwischen den von den Parteien im Vergleich übernommenen Verpflichtungen nicht bewußt gewesen sei, wird von der Revision nicht ausdrücklich angegriffen, sie läßt auch keinen Rechtsirrtum erkennen.

6. Ebenso wenig enthalten die Ausführungen des Berufungsgerichts, das Festhalten der Beklagten an dem Vergleich stelle sich nicht als Verstoß gegen Treu und Glauben dar, einen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten. Das Berufungsgericht hätte in diesem Zusammenhang weiter erwägen können, daß die Beklagten durch die nicht rechtzeitige Einlösung des Wechsels und die Hingabe des Schecks, der jedenfalls zu der Zeit, als ihn Sch. erhielt und an die Klägerin weitergab, keine Deckung hatte, sich die unglückliche Entwicklung der Angelegenheit ganz wesentlich selbst zuzuschreiben haben. Sie hätten daher gemäß § 254 BGB auf alle Fälle einen erheblichen Teil ihres angeblichen Schadens selbst tragen müssen.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen sachlichen Rechtsfehler erkennen läßt, der seine Aufhebung zur Folge haben könnte, muß die Revision zurückgewiesen werden, ohne daß es noch auf die Prüfung ankommt, ob angesichts der Vereinbarungen der Parteien

oder mit Rücksicht auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin den Beklagten die Aufrechnung mit ihrer angeblichen Schadensersatzforderung gegenüber der Darlehensforderung der Klägerin ohnehin verwehrt ist.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 97 ZPO.

Dr. Pagendarm Dr. Gelhaar Dr. Spieler Dr. Dorschel Dr. l